



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung)
vom 23.05.2001**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 23.05.2001 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen lässt.

§ 3

Gebührensatz

Für jede Erst- und Viertbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr 14,50 €. Werden Nachbesamungen erforderlich sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Deck- und Besamungsgebührenordnung vom 01.02.1977 außer Kraft.

Schutterwald, den 23. Mai 2001

Oßwald, Bürgermeister

(Siegel)